

**Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege
vom -- 05.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) und der §§ 1 bis 6, 8, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 u. 2, 12 Abs. 2 u. 4, 13, 14, 15 Abs. 2 u. 3, 16 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 bis 3, 20 Abs. 1 u. 2, 21 bis 24, 50 Abs. 1, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –SGB VIII- in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege	2
§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege	3
§ 3 Eignung der Tagespflegepersonen.....	3
§ 4 Geeignetheit der Räume.....	4
§ 5 Kindertagespflege	4
§ 6 Großtagespflege	5
§ 7 Kindertagespflege in anderen Räumen.....	5
§ 8 Pflegeerlaubnis	6
§ 9 Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis.....	6
§ 10 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis	7
§ 11 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse	7
§ 12 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson	7
und der Personensorgeberechtigten.....	7
§ 13 Vertretungsregelung	8
§ 14 Gewährung von Geldleistungen.....	8
§ 15 Höhe und Umfang der Geldleistung	9
§ 16 Krankheit und Urlaub.....	12
§ 17 Kostenbeitrag.....	12
§ 18 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses.....	13
§ 19 Inkrafttreten	13
Bekanntmachungsanordnung.....	13

Präambel

Die Hansestadt Wipperfürth fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen, zu denen Kinder unabhängig ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang haben, erbracht:

1. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - a. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

b. die Erziehungsberechtigten

- i. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - ii. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - iii. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.
2. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
3. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Tagespflege gefördert werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Betreuung in Randzeiten.
4. Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird ergänzende Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in Randzeiten gewährt.

§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung. Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII sowie vor allem die §§ 4, 21 bis 24 KiBiz regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für diese Satzung.
- (2) Die Kindertagespflege soll
 - a. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - b. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - c. den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
- (4) Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder. Die Kindertagespflege ist nach den §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (5) Im Rahmen der Kindertagespflege werden Kinder durch geeignete Personen, die über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen sollen, in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen, betreut. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
- (6) Sie umfasst die angemessene Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen je nach Entwicklungsstand der Kinder.

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- (7) Die Kindertagespflege hat die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Beim Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung, sind die Eltern frühzeitig zu informieren und sind geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a des Achten Sozialgesetzbuch zu informieren.
- (8) In Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet.

§ 2 Anspruchsvoraussetzung und Bewilligungsverfahren zur Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Die Personensorgeberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt gestellt werden. Die Bewilligung der Kindertagespflege und die Übernahme der Kosten erfolgen frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (3) Eine dauerhafte Erhöhung der bewilligten Betreuungsstunden ist bei Bedarf schriftlich mit einem Folgeantrag zu beantragen. Die Bewilligung und die Übernahme der Kosten für die Erhöhung der Betreuungsstunden erfolgt frühestens ab Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- (4) Eine dauerhafte Verringerung der bewilligten Betreuungsstunden ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Evtl. zu viel geleistete Förderbeträge sind an das Jugendamt zu erstatten.
- (5) Der Umfang der Förderung der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Sie wird in der Regel im Umfang von bis zu 25 Stunden pro Woche gewährt, soweit kein höherer Bedarf nachgewiesen wird. Nach Möglichkeit soll die Tagespflege für diese Altersgruppe innerhalb der Kernzeiten erfolgen. Als Kernzeit gilt der Zeitraum von montags bis freitags jeweils zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr. Abweichungen von der Kernzeit können sich im Einzelfall aus dem individuellen Bedarf heraus ergeben und sind im Antrag zu begründen. Der individuelle Bedarf wird einzelfallbezogen unter Berücksichtigung objektiver Kriterien durch das Jugendamt oder einem vom Jugendamt beauftragten Dritten geprüft.
- (6) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Hansestadt Wipperfürth ist der unter Berücksichtigung dieser Satzung schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson. Dieser ist dem Jugendamt auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Der Betreuungsvertrag ist für die Zeit ab dem Beginn der Eingewöhnungsphase abzuschließen. Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt.

§ 3 Eignung der Tagespflegepersonen

- (1) Die Überprüfung, ob eine Tagespflegeperson geeignet ist, obliegt dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth.
- (2) Eignungskriterien sind:
 - a. Motivation zur Ausübung der Tätigkeit
 - b. Persönlichkeit (u.a. Einfühlungsvermögen, soziale Kompetenz, physische und psychische Gesundheit)

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- c. Sachkompetenz (u.a. Erstellen einer eigenen pädagogischen Konzeption, Erziehungsmethoden, Haushaltsführung, Ernährung, Erste-Hilfe-Kurs)
- d. Qualifikation (z.B. Kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch im Folgenden QHB genannt), entwickelt vom deutschen Jugendinstitut, sozialpädagogische Ausbildung, Berufserfahrung als Tagespflegeperson)
- e. Kooperationsbereitschaft (mit den Eltern, hier, z.B. auf Wunsch Erstellen einer Bildungsdokumentation, mit den Fachkräften des Fachdienstes, mit Kindertageseinrichtungen oder anderen Tagespflegepersonen)
- f. Einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a BZRG
- g. Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen oder kollegialen Beratungen.

§ 4 Geeignetheit der Räume

- (1) Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehören
 - a. ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten
 - b. eine anregungsreiche Ausgestaltung
 - c. geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
 - d. unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse
 - e. insbesondere für Kleinkinder eine Schlafgelegenheit
 - f. Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen.
- (2) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Kindertagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören. Die Kriterien aus Abs. 1. gelten entsprechend.
- (3) Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.
- (4) Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) „Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen“ in der derzeit gültigen Fassung, zugrunde gelegt.
- (5) Kindertagespflegepersonen haben den Beschäftigten, sowie den Beauftragten des Jugendamtes, Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 5 Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sie kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden, wovon ebenfalls maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut und gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppensammensetzungen betreut werden.
- (3) Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

§ 6 Großtagespflege

- (1) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 12 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 KiBiz erfüllt werden.
- (2) Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet oder sollen in der Großtagespflege zehn oder mehr Kinder gleichzeitig betreut werden, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung und § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung.
- (3) Kindertagespflege kann in Einzelfällen auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist, dass bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht, der auch die Vorgaben des § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.
- (4) Grundlegende Voraussetzung für die Inbetriebnahme einer Großtagespflege ist – neben der gültigen Pflegeerlaubnis jeder Kindertagespflegeperson und dem Raumprogramm – die pädagogische Konzeption der Großtagespflege. Sie muss klare Aussagen über die Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder, die Gestaltung des Tagesablaufs sowie die Gesamtöffnungszeiten enthalten und ist Bestandteil des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis. Es ist darauf zu achten, dass der Charakter der Kindertagespflege als familienähnliche bzw. familiennahe Betreuungsform erkennbar bleibt.
- (5) Im Zuge des Erlaubniserteilungsverfahrens prüft das Jugendamt, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen.

§ 7 Kindertagespflege in anderen Räumen

Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen einer Kindertageseinrichtung durchgeführt werden (§ 22 (5) KiBiz). Hier ist im Vorfeld beim Bauordnungsamt ein Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen und zu klären, ob im Gebäude Kindertagespflege gestattet werden kann. Bei der Überprüfung der Räumlichkeiten werden die in § 4 der Satzung genannten Kriterien zugrunde gelegt.

§ 8 Pflegeerlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Einer Pflegeerlaubnis bedürfen auch Betreuungspersonen, die Tagespflege ohne finanzielle Beteiligung des Jugendamtes leisten oder leisten wollen. Die Erlaubnis, Änderungen und Verlängerungen sind schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth erteilt.
- (2) Werden Kinder weniger als 15 Stunden wöchentlich und weniger als 3 Monate oder unentgeltlich betreut, bedarf es keiner Pflegeerlaubnis.
- (3) Werden Kinder in Kindertagespflege betreut, ohne dass die Kindertagespflegeperson über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - gelten entsprechend. §§ 104 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
- (4) Die Pflegeerlaubnis wird ausschließlich durch das Jugendamt erteilt.

§ 9 Voraussetzungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis

- (1) Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:
 - a. Der Nachweis der persönlichen Eignung über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden QHB genannt) entspricht.
 - b. Nachweis als sozialpädagogische Fachkraft ohne Qualifikation mit Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson.
 - c. Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht. Mit dieser Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein.
- (2) Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation nach Satz 1 verfügen. Auch sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung haben über eine Qualifikation zur Kindertagespflege treffen. In diesen Fällen haben die Qualifikationsanforderungen im Stundenumfang der Hälfte des DJI-Curriculums zu entsprechen.
- (3) Zur Kindertagespflege geeignete Personen, gemäß § 3 der Satzung, sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis sind:
 - a. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der zukünftigen Tagespflegeperson gemäß §§ 72a SGB VIII, 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG
 - b. polizeiliche Führungszeugnisse aller Personen über 18 Jahren im Haushalt ohne Eintragung, die die Durchführung der Kindertagespflege einschränkt

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- c. ärztliches Attest oder Bescheinigung des Gesundheitsamtes, das die gesundheitlichen Voraussetzungen für die angestrebte Tätigkeit bestätigt und für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren
 - d. bescheinigte Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang mit Schwerpunkt Säuglinge und Kleinkinder. Dieser ist alle zwei Jahre aufzufrischen.
 - e. Hausbesuch und positive Prüfung der geeigneten Räume.
 - f. Durchführung der Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption gemäß § 17 (1) KiBiz. Die Konzeption ist dem Jugendamt, bzw. einen mit der Fachberatung beauftragten Dritten, vorzulegen.
- (5) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens 12 Zeitstunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen.
- (6) Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Pflegeerlaubnis erteilt wurde, ist dies dem Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth umgehend mitzuteilen.

§ 10 Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 3 dieser Satzung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 11 Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

- (1) Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung durch die Fachkräfte des Jugendamtes oder einem vom Jugendamt beauftragten Dritten.
- (2) Das Jugendamt informiert und berät die Personensorgeberechtigten und vermittelt an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 3 KiBiz). Diese Aufgabe kann durch einen Kooperationsvertrag auch auf Dritte übertragen werden.
- (3) Das Jugendamt übernimmt die Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen auf Grundlage des § 6 KiBiz einschließlich der Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung. Diese Aufgabe kann durch einen Kooperationsvertrag auch auf Dritte übertragen werden.
- (4) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 13 KiBiz.

§ 12 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Tagespflegeperson meldet jedes aufgenommene Kind beim Jugendamt mit Namen, Geburtsdatum sowie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Tagespflegeperson teilt mit, für welche Kinder sie mit Einwilligung der Sorgeberechtigten eine Bildungsdokumentation erstellt.

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- (3) Die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich jegliche Änderung im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Die Mitwirkung gemäß §§ 60 ff. SGB I wird vorausgesetzt. Wird der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und die Geldleistung zurückgefordert werden. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt unaufgefordert über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder wichtig sind, zu unterrichten. Dies gilt vor allem in Bezug auf:
- a. Änderungen der wöchentlichen und der Verteilung der täglichen Betreuungszeit.
 - b. Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung.
 - c. Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Krankheit oder Urlaub.
 - d. Verdacht bei Kindeswohlgefährdung.
 - e. Wohnungswechsel der Erziehungsberechtigten oder der Tagespflegeperson.
 - f. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen.
 - g. Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder.
- (4) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern aus anderen Jugendamtsbezirken ist unaufgefordert und unverzüglich durch die Tagespflegeperson dem Jugendamt mitzuteilen.
- (5) Die Kooperationsbereitschaft in Bezug auf die Vertretungsregelung gemäß § 12 dieser Satzung ist dem Jugendamt gegenüber zu erklären.

§ 13 Vertretungsregelung

Bei ungeplantem Ausfall der Kindertagespflegeperson wegen Erkrankung oder sonstigen Anlässen (z.B. Trauerfall) übernimmt eine vom Jugendamt geförderte Fachkraft die Vertretung. Soweit eine Kooperation zwischen zwei oder mehreren Kindertagespflegepersonen besteht bzw. sofern die Fachkraft nicht zur Verfügung steht, kann die Vertretung auch von einer anderen Kindertagespflegeperson übernommen werden. Die Vertretung im Einzelfall erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt, oder einem vom Jugendamt beauftragten Dritten und den Personensorgeberechtigten.

§ 14 Gewährung von Geldleistungen

- (1) Kindertagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein monatliches Pflegegeld als laufende Geldleistung. Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt; über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.
- (2) Die Kosten der Qualifikationskurse werden auf Antrag bis zur Höhe der Landesförderung erstattet, wenn die Tagespflegeperson die Betreuung eines Kindes aufnimmt und laufende Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt Wipperfürth als örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe erhält.
- (3) Die Kosten der Qualifizierung durch die erfolgreiche Teilnahme an einen Zertifikatskurs „Inklusion in der Kindertagespflege“ für Kindertagespflegepersonen werden auf Antrag erstattet.
- (4) Die Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen werden bis zu 120,00 €/Jahr erstattet.

§ 15 Höhe und Umfang der Geldleistung

- (1) Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der wöchentlichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird bei einer regelmäßigen Betreuung auf Basis des im Antragsverfahren nachgewiesenen und bewilligten Betreuungsbedarfs als laufende Geldleistung gewährt. Hierbei wird für die Eingewöhnungsphase ein Kontingent von einem Monat im Umfang des regelmäßigen Betreuungsbedarfs zur Verfügung gestellt. Betreuungsstunden, die aus pädagogischen Gründen im Hinblick auf das Wohl des Kindes in der Eingewöhnungsphase nicht in Anspruch genommen werden, werden in dieser Zeit wie Urlaubstage des Kindes behandelt und entsprechend der nach Absatz 6 zu ermittelnden Stundensätze vergütet.
- (2) Werden über den regelmäßigen und bewilligten Betreuungsbedarf hinaus vorübergehend zusätzliche Betreuungsstunden wegen beruflicher Verpflichtungen der Eltern (z. B. wegen Überstunden oder Fortbildungen der Eltern) in Anspruch genommen, kann eine Vergütung dieser zusätzlichen Betreuungsstunden durch das Jugendamt nur dann erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten die zusätzliche Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Vorfeld mit dem Jugendamt abgestimmt haben und ein entsprechender Nachweis über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme unverzüglich im Jugendamt eingereicht wird. Kosten für Betreuungsstunden, die über den nachgewiesenen und bewilligten Umfang hinausgehen, werden ansonsten nicht aus öffentlichen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe übernommen. Die Abrechnung der zusätzlichen Betreuungsstunden, die vorübergehend den regelmäßigen Bedarf übersteigen, erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats anhand einer viertelstundengenauen Übersicht der Kindertagespflegeperson über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Stundenübersicht ist von einem Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes gegenzuzeichnen.
- (3) Soweit kein regelmäßiger Betreuungsbedarf im Voraus feststellbar ist erfolgt die Vergütung ebenfalls nach Ablauf des jeweiligen Betreuungsmonats anhand einer viertelstundengenauen Übersicht der Kindertagespflegeperson über die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Die Stundenübersicht ist von einem Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes gegenzuzeichnen. Auf Verlangen des Jugendamtes sind entsprechende Nachweise über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einzureichen. Der notwendige Umfang der Eingewöhnungsphase ist bei unregelmäßigem Betreuungsbedarf im Einzelfall festzustellen. Die Entscheidung hierüber trifft das Jugendamt.
- (4) Die Geldleistungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 umfassen insbesondere die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.
- (5) Der pauschalisierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde 1,80 €. Die Höhe der Sachkosten wurde der vom Finanzamt anerkannten Betriebskostenpauschale gleichgesetzt.
- (6) Der pauschalisierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a. 2,20 € pro Stunde für Kindertagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifizierung anmelden (Stufe 1).

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
2,20 €	1,80 €	4,00 €

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- b. 2,70 € bei Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz, ab dem 01.08.2022 (Stufe 2).

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
2,70 €	1,80 €	4,50 €

- c. 3,20 € bei Kindertagespflegepersonen mit einer nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) abgeschlossenen kompetenzorientierten Qualifizierung mit 300 Unterrichtseinheiten (UE), 160 UE tätigkeitsvorbereitend und 140 UE tätigkeitsbegleitend. Hinzu kommen 80 Stunden Praktikum sowie ca. 140 UE Selbstlerneinheiten (DJI-Curriculum). Ab dem Kindergartenjahr 2022/23 ist diese Qualifikation für Ersteinsteigende verpflichtend. Ebenso Kindertagespflegepersonen, die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses eine abgeschlossene DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden nachweisen sowie staatlich anerkannte Erzieher*innen und pädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz a.F. mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung verfügen oder die Hälfte des Stundenumfangs des DJI-Curriculums absolviert haben (Stufe 3).

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,20 €	1,80 €	5,00 €

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird in der Stufe 3 entsprechend der Berufserfahrung in der ausgeübten Tätigkeit als Tagespflegeperson wie folgt angepasst:

Nach 5 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,50 €	1,80 €	5,30 €

Nach 8 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,70 €	1,80 €	5,50 €

Nach 10 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
3,90 €	1,80 €	5,70 €

Nach 12 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
4,10 €	1,80 €	5,90 €

Nach 15 Jahren

Förderleistung	Sachkosten	Insgesamt
4,30 €	1,80 €	6,10 €

- (7) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird ab dem Kindergartenjahr 2021/22 jährlich angepasst. Grundlage für die Anpassung ist die von der Obersten Landesbehörde jährlich im März veröffentlichte Fortschreibungsrate gemäß § 24 Abs.3 (9), wie im § 37 (KiBiz) festgelegt.

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

- (8) Jede Kindertagespflegeperson erhält für jedes ihr zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zusätzlich vergütet. Die Auszahlung erfolgt wie in Absatz 16 aufgeführt, monatlich rückwirkend.
- (9) Wird, mit Zustimmung der Eltern, eine Entwicklungs- und Bildungsdokumentation für ein Kind erstellt, wird hierfür eine Stunde pro Betreuungsmonat zusätzlich vergütet. Die Auszahlung erfolgt zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.), bei einem abweichenden Datum mit der tatsächlichen Beendigung der Betreuung des Kindes.
- (10) Für Tagespflegepersonen, mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern, und bei tatsächlicher Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 53 Abs. 1 SGB XII von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der dreifache Betrag des Stundensatzes gezahlt, der der Kindertagespflegeperson nach Absatz 6 zustehen würde. Dies setzt jedoch voraus, dass mit Aufnahme eines Kindes mit Inklusionsbedarf im Sinne dieses Absatzes die Anzahl der insgesamt möglichen Betreuungsplätze der Kindertagespflegeperson um jeweils einen Platz reduziert wird. Die Kindertagespflegeperson muss hierfür eine inklusive betreuungsspezifische Konzeption vorhalten und über bedarfsgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (11) Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes an die Tagespflegeperson, ohne dass eine Behinderung im Sinne des Absatzes 5 vorliegt oder das Kind von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist, kann der Betrag für die Förderleistung nach Absatz 4 auf das 1,5-fache pro Stunde erhöht werden. Der Betrag für die Förderleistung nach Absatz 4 kann ebenfalls erhöht werden, wenn zwar die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 53 Abs. 1 SGB XII festgestellt wurde, jedoch keine Reduzierung der Anzahl der insgesamt möglichen Betreuungsplätze vorgenommen wird. Eine Entscheidung über die Erhöhung des Betrags für die Förderleistung trifft das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (12) Die laufenden Geldleistungen umfassen ferner folgende Erstattungen:
 - a. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen. Hierzu gehören auch die Kosten für eine Krankentagegeldversicherung, auch wenn sie aufgrund einer Privatversicherung anfallen. Sie sind bei der Angemessenheitsprüfung nicht zu berücksichtigen.
 - b. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden Kindertagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beträge, die 20 % der laufenden Geldleistung nicht übersteigen.
 - c. Im Krankheitsfall sind die durchschnittlichen laufenden Geldleistungen der vorherigen drei Monate zu Grunde zu legen.
 - d. Nachgewiesene Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden der Kindertagespflegeperson in voller Höhe erstattet.
- (13) Der pauschalierte Betrag der Geldleistung wird für besondere Betreuungszeiten in den nachstehend genannten Fällen wie folgt modifiziert:
 - a. Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr): 50 % der Betreuungsstunden;
 - b. Ergänzende Betreuung (06.00 – 08.00 Uhr sowie 16.00 – 22.00 Uhr): 40 %ige Erhöhung des Stundensatzes;

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

c. Samstag, Sonntag, Feiertag: 40 %ige Erhöhung des Stundensatzes.

- (14) Die Eingewöhnungszeit entspricht der normalen Betreuungszeit.
- (15) Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Hansestadt Wipperfürth nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegepersonen gewährt.
- (16) Die Geldleistungen werden in der Regel monatlich rückwirkend am Anfang des Folgemonats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Kindertagespflegeperson überwiesen.
- (17) Um die Chancengleichheit aller Kinder auf einen Kindertagespflegeplatz zu gewährleisten, darf die Kindertagespflegeperson keine zusätzlichen Geldleistungen von den Eltern verlangen, soweit die Betreuungsstunden durch öffentliche Mittel gefördert werden.
- (18) Sofern die Kindertagespflegeperson das zu betreuende Kind mit einer von ihr frisch zubereiteten Mahlzeit verpflegt, ist sie jedoch berechtigt, hierfür einen Betrag von maximal 3,00 €/Mahlzeit von den Personensorgeberechtigten zu erheben. Die Zahlungsmodalitäten stimmt die Kindertagespflegeperson unmittelbar mit den Personensorgeberechtigten ab.
- (19) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 16 Krankheit und Urlaub

- (1) Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe für Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 Satz 2 KiBiz).
- (2) Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf bis zu 25 Kalendertage betreuungsfreie Zeit und 3 Sonderurlaubstage (von denen 2 Tage verbindlich für Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen sind) pro Jahr. Hierfür wird ihr die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet. Betreuungsfreie Tage und Sonderurlaub sind mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und dem Jugendamt rechtzeitig vorab mitzuteilen.
- (3) Bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Kindertagespflegeperson bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.
- (4) Bei plötzlicher Erkrankung der Kindertagespflegeperson wird der erste Tag, an dem wegen dieser Krankheit keine Tagespflege durch die Kindertagespflegeperson geleistet werden kann, auf der Basis der an diesem Tag normalerweise üblichen Betreuungszeit vergütet. Sofern die Kindertagespflegeperson über den ersten Tag hinaus wegen Erkrankung ausfällt, erfolgt keine Entgeltsfortzahlung durch das Jugendamt, es sei denn, die Kindertagespflegeperson setzt dafür betreuungsfreie Tage aus ihrem Anspruch nach Absatz 1 ein.
- (5) Wird ein Kind während der Erkrankung seiner Kindertagespflegeperson von einer anderen Kindertagespflegeperson, die nicht für die allgemeine Vertretung vorgesehen ist, betreut, so erhält diese für die Dauer der Vertretung das entsprechende Kindertagespflegeentgelt.

§ 17 Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt. Um die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten, wird ein pauschalisierter Kostenbeitrag analog der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von

ANLAGE 1:

Entwurf der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, dem Bruttojahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils und der wöchentlichen Betreuungszeit.

§ 18 Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses

- (1) Die Kündigung der Kindertagespflege soll Jugendamt oder der beauftragten Stelle möglichst frühzeitig mittels eines zur Verfügung gestellten Antrags angezeigt werden, der von Eltern und Tagespflegeperson zu unterschreiben ist.
- (2) Innerhalb der Eingewöhnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit zum Ende der Eingewöhnungszeit zu kündigen.
- (3) Im Übrigen unterliegen Kündigungen einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende.
- (4) Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31. Juli. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich. Auch alle anderen Kündigungen sind Gegenstand der o.a. Vereinbarungen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister